

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

**Tierseuchenallgemeinverfügung
der Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz zum Vollzug
des Tierseuchengesetzes (TierSG)
und der BHV1-Verordnung**

Bekanntmachung vom 30. Dezember 2013

JustV V B VET 1

Telefon: 9013-2771 oder 9013-0, intern 913-2771

An alle Rinderhalter im Land Berlin

Anordnung des Impfverbotes und einer Einstellungsregelung für Rinder

Aufgrund des § 79 Absatz 4 in Verbindung mit § 17b Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), das durch Artikel 4 Absatz 88 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, des § 1 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Berlin zum Viehseuchengesetz vom 23. Januar 1975 (GVBl. S. 394), das zuletzt durch Anlage Nummer 39 des Gesetzes vom 30. Oktober 1984 (GVBl. S. 1541) geändert worden ist, des § 3 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 29. November 2013 (GVBl. S. 633) geändert worden ist, des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 3 Absatz 3a der BHV1-Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) wird Folgendes angeordnet:

I. Impfverbot und Einstellungsanordnung

1. Die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ist ab dem **15. Januar 2014** im Land Berlin verboten. Die Bezirke von Berlin können hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen für
 - a) Rinder, die gemeinsam mit für die BHV-1 empfänglichen Wildtieren in zoologischen Einrichtungen gehalten werden,
 - b) Rinder, bei denen eine Impfung im Rahmen eines Exports von dem aufnehmenden Drittland gefordert wird.
2. Im Gebiet des Landes Berlin dürfen ab dem **15. Januar 2014** in einen Rinderbestand nur noch BHV1-freie Rinder eingestellt werden, die, sofern das Geburtsdatum nach dem 14. Januar 2014 liegt, nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sein.
3. Im Gebiet des Landes Berlin wird die Erlaubnis aus § 3 Absatz 1 Nummer 5 erster Halbsatz der BHV1-Verordnung aufgehoben. Das Verbringen für nicht nachweislich BHV1-freie Rinder aus einem Bestand und das Einstellen in einen Bestand, ist somit auch dann verboten, wenn in

dem Bestand, in den eingestellt werden soll, alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet werden und zur Schlachtung abgeben werden.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Abschnitte I und II dieser Tierseuchenverfügung wird nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 39 Absatz 2 Nummer 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung in der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin aus und kann dort während der Dienstzeit eingesehen werden.
2. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverfügung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 76 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Tierseuchengesetzes und können nach § 76 Absatz 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Berlin der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Der Antrag ist auch vor Erhebung der Klage zulässig.